

# Fotos von Schülern auf dem Rechner behalten? ist das erlaubt?

**Beitrag von „alias“ vom 24. Oktober 2011 18:10**

Zitat von SteffdA

[http://www.sakowski.de/skripte/eig\\_bild.html](http://www.sakowski.de/skripte/eig_bild.html)

Der link funzt nicht.

Bilder, die nicht mit Namen versehen sind, sind m.E. keine personenbezogenen Daten. Es greift wohl nur das Veröffentlichungsrecht mit dem "Recht am eigenen Bild". Das Speichern auf den Rechnern für private Erinnerungszwecke fällt nicht darunter. Da auch das Vorführen eines Filmes im Klassenverband keine öffentliche Vorführung ist, ist imho auch das Zeigen der Bilder keine Veröffentlichung.

Zitat

§ 22 KunstUrhG bestimmt:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“[\[2\]](#)

§ 23 KunstUrhG zählt Ausnahmen auf:

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
  - Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
  - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24 KunstUrhG betrifft die Zulässigkeit von Fahndungsfotos.

§ 33 KunstUrhG ist eine Strafvorschrift

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Alles anzeigen

[http://de.wikipedia.org/wiki/Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild](http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_am_eigenen_Bild)